
Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz ¹

(Änderung vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011,²

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972³ wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Berechnung der Gebühr für die Fahrzeugprüfungen erfolgt nach Zeitaufwand. Der Ansatz beträgt pro Verkehrsexperten-Stunde Fr. 132.--. Die Minimalgebühr entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten.

§ 4 Bst. b

(Es werden erhoben:)

- b) für die Verarbeitung einer Reparaturbestätigung durch die Garage Fr. 20.--

§ 5 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die Berechnung der Gebühr für die Führerprüfung erfolgt nach Zeitaufwand. Der Ansatz pro Verkehrsexperten-Stunde beträgt Fr. 120.--.

² Bei Gruppen werden pro Prüfung und Kandidat erhoben:

- a) Theorieprüfung Fr. 40.--
b) praktische Motorrad-Führerprüfung Fr. 90.--

§ 8 Abs. 1 Bst. d und Bst. f bis g

(¹ Es werden erhoben:)

- d) für die Ausstellung eines ordentlichen oder befristeten Fahrzeugausweises, eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug oder eines Tagesausweises (24 Stunden ohne Versicherungsprämie) Fr. 50.--

Bst. f wird aufgehoben

Bst. g wird zu Bst. f

§ 10 Abs. 1 Bst. d

(¹ Es werden erhoben:)

- d) für Verfügungen (Fahrzeugausweis- und Schilderentzug) Fr. 120.--

§ 12 Abs. 1

¹ Bei der Entrichtung der Motorfahrzeugsteuer in zwei Raten wird pro Kontrollschild eine Gebühr von je Fr. 10.-- erhoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwyz, 4. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-38.

² SRSZ 782.300.

³ SRSZ 782.311.